

Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Werra zwischen ehemaligem Bewässerungswehr oberhalb Belrieth und der Gemeindegrenze Meiningen / Walldorf vom 13. März 2009 (StAnz Nr. 26/2009, S. 1107-1108)

Auf Grund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) und der §§ 80, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Belrieth, Einhausen, Obermaßfeld, Untermaßfeld, Reumles, Berkes, Meiningen und Welkershausen festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, in 98617 Meiningen niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Werra dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung, sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31 b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwembare Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwembare Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss Nr. 35/3/76 des Rates des Bezirkes Suhl vom 22.12.1976 wird für die nach § 2 dieser Verordnung festgestellten Gebiete aufgehoben.

§ 7
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anhang zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karten M 1: 10.000

<u>Lfd.-Nr.</u>				<u>Lfd.-Nr. OWB</u>
1.	5429-SW	Vachdorf	Belrieth	2335
2.	5428-SO	Obermaßfeld- Grimmenthal	Belrieth, Einhausen, Obermaßfeld, Untermaßfeld	2336
3.	5428-SW	Meiningen SW	Untermaßfeld, Reumles, Meiningen	2337
4.	5428-NO	Meiningen	Meiningen	2338
5.	5428-NW	Meiningen W	Berkes, Meiningen, Welkershausen	2339
6.	5328-SW	Walldorf	Welkershausen	2340

2. Liegenschaftskarten M 1: 2.000

<u>Lfd.-Nr.</u>		<u>Gemarkung, Flur</u>	<u>Lfd.-Nr. OWB</u>
7.	937 999	Belrieth	2341
8.	927 999	Belrieth	2342
9.	917 997	Belrieth, Einhausen	2343
10.	907 997	Einhausen, Obermaßfeld	2344
11.	897 997	Einhausen, Obermaßfeld	2345
12.	887 997	Obermaßfeld, Untermaßfeld	2346
13.	877 000	Obermaßfeld, Untermaßfeld	2347
14.	867 007	Untermaßfeld, Reumles, Berkes	2348
15.	868 022	Berkes, Meiningen	2349
16.	870 032	Berkes, Meiningen	2350
17.	872 042	Meiningen	2351
18.	872 052	Meiningen	2352
19.	869 062	Meiningen	2353
20.	867 072	Meiningen, Welkershausen	2354
21.	866 082	Welkershausen	2355